

ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung

Die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung regelt die Ausbildung der Windhunde für den Windhundecoursingsport und die Abhaltung der nationalen Coursingbewerbe der Verbandskörperschaften des ÖKV. Für die Abhaltung von Internationalen Coursings gilt das FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und Coursings. Die Administration der Internationalen FCI Windhunde Coursings wird in der ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung geregelt. Sie wurde vom Vorstand des ÖKV, gemäß der ÖKV Satzung § 3 Pkt 1.g) und Pkt 1.h), in seiner Sitzung am 24.06.2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher geltende nationale Coursingordnung.

Als Coursing versteht man eine Leistungscoursingveranstaltung welche von ernannten Coursingrichter/n bewertet wird.

Alle Personellen Funktionen sind geschlechtsneutral.

Als Vereine gelten alle ÖKV angehörigen Renn- oder Coursingvereine die sich mit der Ausbildung von Windhunden beschäftigen.

1. Zweck und Aufgaben der ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung:

1. Gemäß der Satzung des ÖKV gilt für die Durchführung von Coursings im nationalen Wirkungsbereich die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung.
2. Ihr Zweck ist die einheitliche Gestaltung, Ausbildung und Abhaltung von nationalen Coursings innerhalb des ÖKV und die Organisation und Administration von internationalen Windhunde Coursings durch die Verbandskörperschaften, gemäß dem FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und Coursings.
3. Das Coursing, die Jagd hinter dem künstlichen Lockmittel (Lure), ist eine hervorragende Gelegenheit dem Windhund seine ursprüngliche Arbeit, ohne Gefahr von außen, zu ermöglichen und diese bei Bewerben auch zu bewerten.
4. Alle Coursings sind nicht Selbstzweck, sondern dienen ausschließlich zur sportlichen Steigerung der Fitness, der artgerechten Haltung und somit der Lebensqualität unserer Hunde.
5. Bei Coursings der Vereine können Ehrenpreise vergeben werden (Pokale, Siegerdecken, Stiftungspreise, Medaillen, Urkunden).
6. Geldpreise, Wertgegenstände u.ä., das Wetten bei internationalen und nationalen Coursings in Österreich oder die Teilnahme an Coursings von Organisationen, welche von der FCI oder dem ÖKV nicht anerkannt werden, ist verboten.
7. An internationalen und nationalen Coursings in Österreich dürfen nur Windhunde bewertet werden, welche eine Renn / Coursinglizenz gemäß den FCI Bestimmungen der jeweiligen Landesorganisationen besitzen.

2. Tierschutz/ Tierarzt:

1. Der Schutz der Windhunde hat oberste Priorität. Bei allen Entscheidungen im Bewerb, ist das Wohl und die Gesundheit der Windhunde in den Vordergrund zu stellen. Es ist das Recht jedes Hundebesitzers/Eigentümers seinen Hund, nach vorheriger Verständigung des Coursingleiters, jederzeit zurückzuziehen.
2. Bei allen internationalen und nationalen Coursings, ist die Anwesenheit eines Tierarztes zwingend vorgeschrieben. Der Tierarzt wird vom Veranstalter bestellt, er muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und einsatzbereit sein. Die gemeldeten Hunde sind vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Gesundheit zu kontrollieren und erst dann von dem Tierarzt für das Coursing frei zu geben.
3. Bei nicht meldepflichtigen Veranstaltungen ist die Rufbereitschaft eines Tierarztes vorgeschrieben.
4. Das Schiedsgericht muss Hunde, welche vom Tierarzt als krank oder verletzt gemeldet werden, sofort von der Veranstaltung bzw. aus dem Coursingbewerb nehmen. (Siehe: Anhang Nr. 2 Aufgaben für den Tierarzt)
5. Hunde, die jünger als 2 Jahre oder älter als 6 Jahre sind, sollen nach jedem Lauf vom Tierarzt kontrolliert werden, wenn die Streckenlänge mehr als 600 Meter beträgt.
6. Wird ein Windhund nach dem ersten Lauf vom Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen aus dem Bewerb genommen, ist dies durch das Coursingsekretariat im Leistungsheft zu bestätigen. Das Coursing gilt dann als korrekt abgeschlossen und ist zu werten.

3. Termenschutz / Terminanmeldung / Art der Coursings:

I.) Termenschutz:

1. Anmeldungen für Internationale Coursings mit Vergabe des CACIL/FCI und des CCLA/ÖKV sind zum Zweck der Genehmigung und des Termenschutzes durch den ÖKV bzw. der FCI, bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres, für das darauf folgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.

2. Anmeldungen für nationale Coursings mit Vergabe des CCLA/ÖKV sind zum Zweck der Genehmigung und des Termenschutzes durch den ÖKV, bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.

II.) Arten der Coursings:

A. Internationales Coursing mit Vergabe des CACIL der FCI:

Für internationale Coursings gilt ausschließlich das FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und Coursings. Sollten weniger als 6 Hunde pro Rasse am Start sein, wird um das CCLA gelaufen. Eine eventuelle Teilnahme um das CCLA muss wegen der Veröffentlichung im Katalog am Meldeschein vermerkt sein.

1. Internationale Österreichische Meisterschaft: Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Renn/Coursinglizenz besitzen. Den Titel „Internationaler Österreichischer Meister“, erhält jeder erstplatzierte der Coursingklasse, wenn mindestens 6 Hunde gemeldet waren und die Punkteanzahl mind. 80% der zu erreichenden Gesamtpunkte beträgt. Das Coursing ist nach dem FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und –Coursings abzuhalten. Nat. Größenklassen dürfen starten, eine CCLA Vergabe ist möglich.

B. Nationales Coursing mit Vergabe des CCLA des ÖKV:

Für nationale Coursings gilt ausschließlich die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung.

1. Nationale Österreichische Meisterschaft: Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Renn/Coursinglizenz besitzen. Den Titel „Österreichischer Meister“, kann in jeder Klasse nur der bestplatzierte ÖKV Hund erhalten, wenn mindestens 3 Hunde am Start waren und die Punkteanzahl mind. 80% der zu erreichenden Gesamtpunkte beträgt. Es gilt ausschließlich die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung. Eine CCLA Vergabe ist möglich.

2. Nationale Landesmeisterschaft: Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Renn/Coursinglizenz besitzen. Den Titel „..... Landesmeister“ kann in jeder Klasse nur der bestplatzierte ÖKV Hund mit Lizenz erhalten, wenn mindestens 3 Hunde am Start waren und die Punkteanzahl mind. 80% der zu erreichenden Gesamtpunkte beträgt. Es gilt ausschließlich die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung. Eine CCLA Vergabe ist möglich.

C. Freies Coursing (offenes Vereinscoursing) :

Kein Termenschutz, keine Coursinglizenz erforderlich, keine nat. Titelvergabe möglich. Der Veranstalter kann den Ablauf und die Vergabebestimmungen des Coursings, in Anlehnung an die ÖKV Windhunde-Coursingsportordnung, frei wählen. Die Richtlinien gemäß Pkt. 13. und 14. sind einzuhalten. Der Schutz der teilnehmenden Windhunde am Freien Coursing hat oberste Priorität.

4. Vergabebestimmungen für den Titel Österreichischer Coursingchampion:

1. In Österreich kann bei durch den ÖKV termingeschützten Coursings die Anwartschaft CCLA (Certificat Championat Levriere Autrichien) auf den österreichischen Coursingchampion erworben werden. Das CCLA können nur Windhunde erhalten, denen zweimal mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ auf Ausstellungen des ÖKV oder auf einer Klubsiegerausstellung der VK in der Jugendklasse über 15 Monate, Zwischenklasse, Offenenklasse, Gebrauchshundeklasse oder Championklasse zuerkannt wurde. Ein Nachweis der erteilten Formwertnoten ist bei der Meldung zum Coursing zu erbringen.

2. Die Teilnahme um das CCLA, ist auf dem Meldeschein rechtzeitig beim Veranstalter zu beantragen.

(Veröffentlichung im Programmheft muss erfolgen)

3. Je Windhunderasse und Geschlecht, getrennt in Coursingklasse, Nationale Größenklasse und Nationale Seniorenklasse, kann jeweils ein CCLA vergeben werden, wenn mindestens drei Hunde am Start sind.

4. Der bestplatzierte Hund welcher mind. 80% der möglichen Punktezahl sowie die unter Pkt. 4. 1. - 3. geforderten Kriterien erbracht hat erhält ein CCLA.

5. Sollten Rüden und Hündinnen gemischt laufen, kann nur ein CCLA für die Rasse vergeben werden.
6. Ein Windhund, der vier CCLA erworben hat, kann über Antrag des Besitzers unter Beilage der vier bestätigten CCLA Karten und den Unterlagen über die Ausstellungsbewertungen an den ÖKV (gemäß Pkt.4. 1. – 3.), den Titel „Österreichischer Coursingchampion“ erhalten.
7. Der Titel „Österreichischer Coursingchampion“ berechtigt zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse auf internationalen oder nationalen Rassehundeausstellungen im In- oder Ausland. (Ausfertigung des Int. Gebrauchshunde Zertifikates durch den ÖKV ist erforderlich).

5. Startberechtigung bei Coursings (International, National, Freies Coursing):

1. Zugelassen für Coursings sind alle Windhunde der FCI Gruppe 10.
 - Afghanischer Windhund
 - Azawakh
 - Barsoi
 - Chart Polski
 - Deerhound
 - Galgo Espanol
 - Greyhound
 - Irish Wolfhound
 - Magyar Agar
 - Saluki
 - Sloughi
 - Whippet
 - Ital. Windspiel
2. ebenfalls zugelassen für Coursings sind Hunde der FCI Gruppe 5 (Keine Nationale Titelvergabe und kein CCLA möglich).
 - Cirneco dell' Etna
 - Pharaoh Hound
 - Podenco Ibicenco
 - Podenco Canario
3. Der Coursinghund muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sein.
4. Der Eigentümer des Coursinghundes muss Mitglied eines Vereines sein, dessen Landesorganisation von der FCI anerkannt ist (z.B. ÖKV, VDH, MEOE, SKG usw.).
5. Der Coursinghund muss im Besitz einer gültigen Renn- oder Coursinglizenz sein.
6. Mindestalter zur Teilnahme an nationalen Coursings ist bei Ital. Windspiel und Whippet der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat
7. Höchstalter zur Teilnahme an nationalen Coursings ist das Ende der Coursingsaison, in der das achte Lebensjahr vollendet wird.
8. Das Aussehen der Windhunde darf nicht künstlich verändert sein. (z.B. natürliches Haarkleid –nicht geschoren!).
9. Krankheitsverdächtige Hunde, hitzige, trächtige oder gerade abgessugte Hündinnen sind nicht startberechtigt.

6. ÖKV Coursinglizenz / Lizenzprüfung / Leistungsheft / Größenmessung:

A. Erstausstellung der Coursinglizenz und des Leistungsheftes:

1. Die Ausstellung der ÖKV Coursinglizenz wird von den VK beim ÖKV unter Vorlage des Leistungsheftes für Windhunde, dem Trainingsheft mit den bestätigten Lizenzläufen, der Ahnentafel und dem Messprotokoll für Ital. Windspiele und Whippets beantragt.
2. Der Hund muss im ÖHZB eingetragen sein, der Eigentümer muss seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und Mitglied eines Coursing- oder Rennvereines sein.
3. Das Leistungsheft für Windhunde muss den Namen des Hundes, Rasse, Geschlecht, ÖHZB Nr., Wurftag, Tätö Nummer oder Micro Chip Nummer beinhalten und wird von den VK ausgestellt.
4. Die ÖKV Coursinglizenz wird auf den Namen des Hundes, Rasse, Geschlecht, ÖHZB Nr., Wurftag, Tätö Nummer oder Micro Chip Nummer und den Eigentümer des Hundes durch den ÖKV ausgestellt.

5. Die ÖKV Coursinglizenz, wird vom ÖKV mit einer Aufschrift gut sichtbar gekennzeichnet als
 - COURSINGKLASSE (Startberechtigung: International / National)
 - Nationale GRÖSSENKLASSE (Startberechtigung: – National)
 - Nationale SENIORENKLASSE (Startberechtigung: – National)
6. Mindestalter für die Erteilung der Coursinglizenz ist bei Ital. Windspiel und Whippet der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat.
7. Die Coursing- oder Rennvereine haben jeden Windhund der am Training teilnimmt ein Trainingsheft auszustellen, worin alle Trainingsläufe und die Lizenzläufe eingetragen werden müssen.

B. Die VK welche eine Erstaussstellung einer ÖKV Coursinglizenz und das Leistungsheft für Windhunde beantragen, haben die Erfüllung folgender Kriterien zu beachten:

1. Der zu lizenzierende Windhund muss im ÖHZB eingetragen sein, der Eigentümer muss seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und Mitglied eines Coursing- oder Rennvereines sein.
2. Die Lizenzläufe sind von einem Coursingrichter abzunehmen. Der Coursingrichter trägt dann das Ergebnis jedes Lizenzlaufes in das Trainingsheft ein. Der Name des Coursingrichters muss gut lesbar sein.
3. Der zu lizenzierende Windhund hat vier Lizenzläufe zu absolvieren, (maximal zwei pro Veranstaltungstag) davon zwei bei deren Coursing - oder Rennverein der Besitzer Mitglied ist, zwei können bei anderen Coursing - oder Rennvereinen absolviert werden (auch im Ausland).
4. Die Lizenzläufe können an einem offiziellen Windhunde - Coursing (FCI, ÖKV) durchgeführt werden. Ebenso ist die Abnahme von Lizenzen bei einem Freien Coursing (offenes Vereinscoursing) bzw. Coursing Training möglich, wenn ein Coursingrichter anwesend ist und die Laufbedingungen (Entfernungen, Winkel, Länge der Strecke, Rollenanzahl) usw, der ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung entsprechen.
5. Die Absolvierung und die Abnahme von Lizenzläufen, durch ÖKV / Int. Coursingrichter, dürfen bei Ital. Windspielen und Whippets erst ab dem 12. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen erst ab dem 15. Lebensmonat erfolgen.
6. Der zu lizenzierende Windhund muss vor dem ersten Lizenzlauf mindestens 6 Trainingsläufe – davon mindestens vier mit einem Laufpartner absolviert haben, diese Trainingsläufe müssen im Trainingsheft vermerkt sein.
7. Der Windhund muss zum Nachweis, dass er "einwandfrei" läuft und die Coursinglizenz von der VK beim ÖKV beantragt werden kann, bei den Lizenzläufen mit einem Begleithund der gleichen Rasse starten. Der Begleithund braucht keine Renn/ Coursinglizenz.
8. Bei "Minderrassen" kann mit Genehmigung des Coursingrichters für die erforderlichen Begleithunde bei Lizenzläufen eine Sonderregelung getroffen werden.
9. Die Begleithunde bei „Minderrassen“ sind nach einwandfreiem Laufverhalten (keine Raufer), ca. gleiche Größe, ca. gleiches Gewicht und Schnelligkeit auszuwählen. Welche Windhunderasse momentan unter den Begriff "Minderrasse" fällt entscheidet der ÖKV. (Begriff ist nur auf die derzeitig vorhandene Coursingpopulation der jeweiligen Rasse anzuwenden).
10. Die zu lizenzierenden Windhunde starten mit roter Renndecke oder Coursingshirt und Maulkorb. Kein Maulkorb für ital. Windspiele.
11. Der Begleithund braucht keine Coursinglizenz, er startet links neben dem zu lizenzierenden Windhund und trägt ebenfalls einen Maulkorb.
12. Während des Lizenzlaufes muss eindeutig ersichtlich sein, dass der zu lizenzierende Windhund das rassespezifische Jagdverhalten (Hasenschärfe, Arbeitswille, sauberes Laufen) zeigt.
13. Der zu lizenzierende Windhund muss mindestens 60 % der maximal zu vergebenden Punkteanzahl erreichen, damit die Lizenzprüfung als "BESTANDEN" bewertet wird.
14. In einem Zeitraum von maximal sechs Monaten (nicht eingerechnet die Monate November bis März) müssen die Lizenzläufe absolviert werden. Ausnahmen können durch die ÖKV-Windhunde Rennsport Kommission erteilt werden.
15. Wird ein Lizenzlauf nicht anerkannt, weil der zu lizenzierende Hund einen Begleithund angegriffen hat, oder bleibt er ohne Grund stehen, verfallen alle bis dahin absolvierten Lizenzläufe und der Hund beginnt von Neuem, mit mindestens 4 Trainingsläufen.
16. Gegen die Nichtanerkennung des Lizenzlaufes ist kein Einspruch möglich.
17. Besitzt ein Windhund bereits eine Rennlizenz des ÖKV kann der Windhund ohne weitere Prüfungen an Coursingveranstaltungen im In- und Ausland teilnehmen.
18. Will ein Besitzer eines Windhundes mit ÖKV Rennlizenz eine ÖKV Coursinglizenz erwerben, hat er die Möglichkeit über die zuständige VK, ohne weitere Prüfungen, die ÖKV Coursinglizenz zu beantragen.

C. Gültigkeit der Coursinglizenz:

1. Die ÖKV Coursinglizenz und das Leistungsheft sind bis Ende des Jahres, in dem der Hund das 8. Lebensjahr vollendet, gültig.
2. Bei Whippets und ital. Windspielen, die eine zweite Größenmessung benötigen, tritt die unter Punkt 6.C. 1. beschriebene Regelung erst nach Vorlegung des zweiten Messprotokolls ein.
3. Der Verein in dem der Lizenzbesitzer Mitglied ist hat sämtliche Einträge im Leistungsheft zu kontrollieren und bei Unregelmäßigkeiten, Erreichen des Höchstalters oder bei Disqualifikationen entsprechend den ÖKV Vorgaben zu handeln.

D. Größenmessung bei Ital. Windspielen und Whippets:

Die 1.Größenmessung wird bei diesen Rassen vor Erteilung der Coursinglizenz ab dem 12. Lebensmonat vorgenommen. Werden bei der Größenmessung bei einem

1. Whippet-Rüden größer als **51,00 cm** Widerristhöhe und bei einer
2. Whippet-Hündin größer als **48,00 cm** Widerristhöhe, bei einem
3. Ital.Windspiel größer als **38,00 cm** Widerristhöhe festgestellt, so erhalten diese Hunde eine Nationale Rennlizenz, welche sie zum Start in der Nationalen Größenklasse berechtigt. Werden bei einem
4. Whippetrüden größer als **49,00 cm** Widerristhöhe und bei einer
5. Whippet-Hündin größer als **47,00 cm** Widerristhöhe, bei einem
6. Ital.Windspiel größer als **37,00 cm** Widerristhöhe gemessen, so ist dieser Hund vor Beginn der Coursingsaison, die auf die Vollendung seines 2. Lebensjahres folgt, einer 2.Größenmessung zu unterziehen. Erfolgt diese Messung nicht, wird die Coursinglizenz ungültig und durch den ÖKV eingezogen.

E. Durchführung der Größenmessung:

Die VK haben zu gewährleisten, dass die Größenmessung für ital. Windspiele und Whippets wie folgt durchgeführt wird:

1. Die Größenmessung darf nur unter der Leitung und Aufsicht eines ÖKV Formwertrichters der zu messenden Rasse oder Gruppenrichter 10 für die jeweilige Rasse auf einer österreichischen Rennbahn / Coursinggelände abgenommen werden.
2. Das Messgremium setzt sich aus einem ÖKV Formwertrichter der zu messenden Rasse oder Gruppenrichter 10, einem Messfunktionär (ÖKV Schiedsrichter, ÖKV Bahnbeobachter oder ÖKV Trainer) und einem Protokollführer zusammen.
3. Der Hund ist zehnmal zu messen und die Ergebnisse sind von einem Protokollführer in ein Messprotokoll (ÖKV-Bewertungsblatt) einzutragen und von dem Formwertrichter und dem Messfunktionär zu unterfertigen.
4. Das Mittel aus diesen zehn Messungen gilt dann als endgültige Messung und ist vom Formwertrichter in das Trainingsheft einzutragen.
5. Der zu messende Hund wird in ausgeruhtem Zustand vorgestellt. Er steht mit korrekt gewinkelten Läufen und natürlich erhobenem Kopf auf einer ebenen, nicht rutschigen Platte oder ausreichend großen Tisch.
6. Zwischen den Messungen muss der Hund mindestens 2x auf dem Boden bewegt werden.
7. Das Messen beginnt, wenn der Hund korrekt steht. Ist es nicht möglich den Hund korrekt zu stellen, hat der Formwertrichter den Messversuch abubrechen.
8. Das Messgerät ist ein zweibeiniges starres (oder elektronisches) Messgerät.
9. Der für das Messen zuständige Formwertrichter, der Messfunktionär und der Protokollführer dürfen nicht Züchter oder Besitzer des zu messenden Hundes sein.
10. Der für das Messen zuständige Formwertrichter erteilt dem Messfunktionär den Auftrag, den Hund ebenfalls zu messen.
11. Das Resultat der Größenmessung und die Eintragung derselben in das Trainingsheft bzw. Messprotokoll gelten als Richterurteil gemäß den Nationalen Bestimmungen des ÖKV und sind endgültig.
12. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Richterurteils durch einen anderen Richter (Richterrat) oder andere Personen ist untersagt.

7. Klasseneinteilung der Coursinghunde:

1. Coursingklasse – Startberechtigt: International und National.

Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV – Renn- oder Coursinglizenz sein.

Ausländische Teilnehmer benötigen eine von der FCI anerkannte Coursing- oder Rennlizenz.

Mindestalter zur Teilnahme an **Nationalen Coursings** ist bei Ital. Windspielen und Whippets der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat.

In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA bzw. CACIL möglich. Gemäß Pkt. 3. II.) A.

Höchstalter zur Teilnahme in der Coursingklasse ist das Ende der Rennsaison, in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.

2. Nationale Größenklasse für Ital. Windspiele und Whippets: Startberechtigt – National.

Das Ital. Windspiel oder der Whippet muss im Besitz einer gültigen **nationalen Coursing- oder Rennlizenz für die Nationale Größenklasse** sein, welche ihn berechtigt, ausschließlich in der Nationalen Größenklasse zu starten. Ausländische Teilnehmer benötigen eine Coursing- oder Rennlizenz für die Nationale Größenklasse, ausgestellt von einer FCI anerkannten Landesorganisation. (z.B. VDH, SKG, MEO etc.)

Mindestalter zur Teilnahme an einem Nationalen Coursing ist bei Ital. Windspielen und Whippets der vollendete 15. Lebensmonat.

In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA möglich.

Höchstalter zur Teilnahme in der Nationalen Größenklasse ist das Ende der Coursingsaison, in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.

3. Nationale Seniorenklasse:

Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV – Renn- oder Coursinglizenz sein.

Ausländische Teilnehmer benötigen eine von der FCI anerkannte Coursing- oder Rennlizenz.

Mindestalter zur Teilnahme an der Nationalen Seniorenklasse ist bei allen Windhunderassen das vollendete 6. Lebensjahr.

In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA möglich.

Höchstalter zur Teilnahme in der Nationalen Seniorenklasse ist das Ende der Coursingsaison in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.

8. Coursingausschreibung:

Die Coursingausschreibung für int. und nat. Coursings (Einladung) darf erst nach der Genehmigung und dem erfolgten Termenschutz des Coursings durch den ÖKV versendet werden. In der Coursingausschreibung müssen folgende Punkte aufgeführt sein:

1. Es gilt die ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung.
2. Veranstalter, Ort, Datum, Uhrzeit des Beginns der Veranstaltung, Uhrzeit der Einlieferungsfrist der Hunde.
3. Name des Coursingleiters (Vorbehaltlich eventueller personeller Änderung).
4. Angabe: Die Tierarztkontrolle wird gemäß ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung Pkt. 2. Tierschutz/ Tierarzt durchgeführt.
5. Angaben über das Coursinggelände (Länge, Bodenbeschaffenheit, Art der Hasenzugtechnik).
6. Hinweise, ob das Coursing mit Klasseneinteilung durchgeführt wird und ob gegebenenfalls in den Klassen Rüden oder Hündinnen gemeinsam laufen. Hinweis, dass Ital. Windspiele ohne Maulkorb laufen.
7. Vergabe der Ehrenpreise, Titelvergabe.
8. Höhe des Startgeldes (das Startgeld kann auch Vorort bezahlt werden).
9. Genaue Meldeadresse mit Telefon, Fax und e-mail Adresse, zwecks Abgabe der Anmeldungen der Teilnehmer.
10. Anmeldungen zum Coursing sind mittels unterschriebenen Meldeschein per Post, Fax oder e-mail an den Veranstalter zu richten.
11. Datum des Meldeschlusses.
12. Vergabe und Anmeldung CCLA

Um das CCLA können nur Windhunde der FCI Gruppe 10 konkurrieren, die vor dem Meldeschluss des Coursings, zweimal auf Ausstellungen des ÖKV oder auf Klubsiegerausstellungen der VK, entweder in der Jugendklasse über 15 Monaten oder in der Zwischen- der Offenen, der Gebrauchshunde- bzw. Championklasse mindestens die Note „Sehr Gut“ erhalten haben.

Eine Anmeldung für den Bewerb um das CCLA, unter Beilage einer Kopie der Ausstellungsbewertungen, muss, wegen der nötigen Veröffentlichung im Coursingkatalog, bis Meldeschluss erfolgen.

13. Vergabe und Anmeldung CACIL

Um das CACIL können nur Windhunde der FCI Gruppe 10 konkurrieren, die vor dem Meldeschluss des Coursings, bei einer internationalen, von der FCI geschützten Ausstellung, entweder in der Jugendklasse über 15 Monaten oder in der Zwischen- der Offenen, der Gebrauchshunde- bzw. Championklasse mindestens die Note „Sehr Gut“ erhalten haben.

Eine Anmeldung für den Bewerb um das CACIL, unter Beilage einer Kopie der Ausstellungsbewertung, muss, wegen der nötigen Veröffentlichung im Coursingkatalog, bis Meldeschluss erfolgen.

14. Eventuelle Wegbeschreibung zum Coursinggelände.
15. Haftungsvorbehalt gemäß der ÖKV -Windhunde Coursingsportordnung.

16. Der Coursingausschreibung ist ein Meldeschein beizulegen (Meldeschein: ANHANG 1).

9. Coursingprogramm (Coursingkatalog) / Laufeinteilung / Geschlechtertrennung:

1. Das Coursingprogramm wird vom Veranstalter nach Meldeschluss gemäß Pkt 8.zusammengestellt. Vorbehaltlich eventueller personeller Änderung der Funktionäre (z.B. Tierarzt, Schiedsrichter usw.)
2. Die Zusammenstellung der Hunde für den ersten Lauf erfolgt durch den Veranstalter.
3. Gegen die Laufzusammenstellung kann kein Einspruch erhoben werden.
4. Der zweite Lauf wird vom Sekretariat nach der Punkteanzahl des ersten Laufes nach folgendem Schema zusammengestellt:
 1. und 2. platzierter, 3. und 4.platzierter, 5. und 6. platzierter Hund usw.Die Reihenfolge der Läufe ist beliebig zu mischen,
z.B. 13. und 14. platzierter, 1. und 2. platzierter, 5. und 6. platzierter Hund usw.
5. Wenn eine ungerade Anzahl der im Coursingbewerb startenden Hunde pro Klasse, Rasse und Geschlecht besteht, so können Rüden und Hündinnen derselben Rasse und Klasse gemischt laufen um Sololäufe zu vermeiden.
6. Einzelläufe sind nur bei ungerader Starterzahl und nur dann möglich, wenn kein anderer mitlaufender Windhund zu beschaffen ist. Ist es nicht möglich einen lizenzierten Begleithund zu finden, kann, mit Einverständnis des Besitzers des Wettbewerbsteilnehmers, ein unlizenzierter Begleithund verwendet werden. Sollte ein geeigneter Begleithund gefunden werden, so startet dieser Windhund ohne Decke/ Coursingshirt und wird nicht für den Bewerb gewertet.
7. Im Coursingprogramm müssen enthalten sein: Datum, Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns, Zeitplan, Distanz, erster Lauf laut Ausschreibung, Name der Hunde und deren Eigentümer, Farbkennzeichnung, Teilnehmerliste bei int. Coursings mit der Adressenangabe, Funktionärsliste.
8. Zurückziehen der Meldung nach Meldeschluss oder Nichterscheinen, befreit nicht von der bei der Meldung eingegangenen Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes.
9. Gemeldete Hunde, die am Coursing nicht teilnehmen können, sind vor Beginn des Coursings dem Sekretariat und dem Coursingleiter zu melden.
10. Spätesten zwei Wochen nach einem nat. Coursing ist ein ausgefülltes Coursingprogramm durch den Verein dem ÖKV vorzulegen.
Spätestens zwei Wochen nach einem int. Coursing ist ein ausgefülltes Coursingprogramm unter Beischluss eines Teilnehmerverzeichnisses mit Adressenangabe durch den Verein dem ÖKV vorzulegen.
11. Minimale Meldezahl pro Rasse: 3 Hunde
12. Minimale Anzahl pro Laufeinteilung: 1 Hund
13. Maximale Anzahl pro Laufeinteilung: 2 Hunde
14. Geschlechtertrennung: Sind mindestens 3 Hunde pro Rasse und Geschlecht gemeldet, so laufen Rüden und Hündinnen getrennt (Ausgenommen Pkt.9. 5.).
15. Sind von einem Geschlecht einer Rasse weniger als 3 Hunde gemeldet, so laufen Rüden und Hündinnen gemischt.
16. Für ein gültiges nationales Coursing, müssen mindestens zwei lizenzierte Windhunde einer Rasse am Start sein.
Bei nur zwei lizenzierten Windhunden einer Rasse am Start erfolgt keine CCLA Vergabe.

10. Austragungsmodus der Nationalen Coursing bzw. national gewerteter Windhunde bei Internationalen Coursings:

Der Austragungsmodus wird durch den Veranstalter bestimmt, unter Beachtung folgender durch den ÖKV erstellten Bestimmungen. Die Hunde müssen paarweise ihre Läufe auf zwei unterschiedlichen Parcours absolvieren. Jeder Hund absolviert 2 Läufe, deren Punkteergebnisse addiert werden. Ist eine Durchführung von zwei Durchgängen nicht möglich, werden die im ersten Durchgang erworbenen Punkte für die Platzierung gewertet. Sollten zwei oder mehr Teilnehmer die gleiche Punktezahl erreichen (unter Einbeziehung von beiden Läufen), wird der Hund mit der höheren Punktezahl im 2. Durchgang besser platziert. Herrscht dann immer noch Gleichheit, wird dem Hund der die höhere Punktezahl im 2. Lauf, in der Reihenfolge der Bedeutung gemäß den Bestimmungen zuerst nach 10.2 Kondition, im Weiteren dann nach 10.3 Gewandtheit, dann 10.4 Eifer, dann 10.5 Intelligenz und letztendlich 10.6 Geschwindigkeit, die bessere Platzierung zugesprochen.
Bei einer Unterbrechung (Hasenfang, technischer Defekt oder Störung, Frühstart) wird folgendermaßen verfahren:
a: bei Unterbrechung auf der Startgeraden sofortiger Neubeginn am Start.
b: bei späterer Unterbrechung wird an einer von den Coursingrichtern bestimmten Stelle sofort wieder angesetzt.
c: die Coursingrichter können Laufwiederholungen nach ausreichender Wartezeit veranlassen.

10.1 Bewertung

Es wird das Verhalten des Hundes von jedem der Coursingrichter (einer oder mehrere) unabhängig von einander während des gesamten Laufes beurteilt. Das rasseunterschiedliche, rassetypische Verhalten der Hunde ist zu berücksichtigen. Ein Lauf beginnt mit dem Startkommando des Starters. Er endet, wenn beide Hunde die Möglichkeit zum Fang hatten. Es können maximal 20 Punkte für jedes Kriterium vergeben werden. Die neutralen Bewertungslisten der Coursingrichter enthalten keine Hunde- bzw. Eigentüternamen. Im zweiten Durchgang steht auf den Bewertungslisten nicht die erreichte Punktzahl des ersten Durchgangs. Die Bewertung der Läufe muss nach Beendigung des ersten Durchganges, detailliert nach Bewertungskriterien, ausgehängt werden. Die Ergebnisse des Coursingbewerbes sind nach der Siegerehrung zu veröffentlichen.

10.2 Gewandtheit

Die Gewandtheit eines Windhundes wird taxiert bei:

1. jähem Richtungswechsel, der durch das Lockmittel hervorgerufen wird
2. bei der Überwindung der Hindernisse
3. bei Gelegenheit des Fangens und ganz besonders bei der Ausführung des «brassok »(=sich so auf das Lockmittel zu werfen, um darüber das Gleichgewicht zu verlieren).

10.3 Schnelligkeit

Die notwendige Schnelligkeit um das Lockmittel einzuholen. Die Qualität der Schnelligkeit bei einem Windhund drückt sich über die gesamte Strecke aus, vor allem in der Fangphase. Die Schnelligkeit wird offensichtlich durch die Rapidität der Bewegungen, die Anzahl der Bewegungen und der Progression. Der Richter muss den Hund belohnen, der sehr tief läuft, sich gut streckt und das Lockmittel anstrengt. Da man keine Zeitmessung verwendet um die Schnelligkeit zu ermitteln, ist die Art wie der Hund « sich gibt » ein wichtiges Mittel, um seine Fähigkeit das Gelände zu decken, zu bewerten. Die absolute Geschwindigkeit wird in der Beurteilung der Coursings nicht berücksichtigt, denn die Schnelligkeit eines Windhundes wird relativ in Bezug auf seinen Konkurrenten festgehalten. Man nennt « Go-bye » das Wiederaufkommen eines Windhundes, der sich in zweiter Position befindet, und, unter Forcierung seiner Schnelligkeit auf Höhe seines Konkurrenten kommt und denselben überholt. Ein « Go-bye » erfolgt immer in dem Zwischenraum von zwei aufeinanderfolgenden Rollen.

10.4 Kondition

Im Rahmen des Coursings spricht man von Kondition bei der Fähigkeit eines Windhundes eine Strecke in guter physischer Kondition zu beenden. Die Widerstandskraft eines Windhundes ist die Gesamtheit seiner physischen und mentalen Kräfte. Kondition wird sichtbar durch eine kontinuierliche Geschwindigkeit über den gesamten Parcours. Der Hund zeigt im letzten Teil des Parcours die gleichen koordinativen Fähigkeiten (Geschicklichkeit, Wendigkeit, Beschleunigung usw.) wie am Beginn.

10.5 Eifer

Eifer bei der Verfolgung, ohne Rücksicht auf die Geländebeschaffenheiten (Natur, Hindernisse) und den Zwischenfällen (Ausweichen, Fall, momentaner Sichtverlust).

Der Eifer eines Windhundes offenbart sich:

1. Beim Start:

durch große Aufmerksamkeit, einen Blick, der auf das Lockmittel gerichtet ist.

2. In der Verfolgung des Lockmittels durch:

Einen stetigen Druck, der den Hasenzieher zwingt, die Geschwindigkeit zu erhöhen, um zu vermeiden dass der Hase vor der Fangzone erreicht wird.

Ein freier Lauf (ohne Zögern vor Hindernissen).

den Willen zu haben zum Lockmittel zurückzukehren, wenn er davon abgekommen ist.

3. in der Fangphase des Lockmittels:

In voller Schnelligkeit.

Beim Ausführen eines « brassok ».

Zu versuchen das Lockmittel zu fangen, selbst wenn es schon von seinem Partner aufgenommen wurde.

10.6 Intelligenz

Die Intelligenz der Verfolgung lässt den Windhund einer Bahn folgen, die ihn mit Gewandtheit, ohne welche auch der schnellste Windhund keinen Fang erzielt, in eine gute Fangposition bringt. Ein Hund zeigt seine Wendigkeit in dem er Stellung nimmt zwischen dem Lockmittel und der Bahn desselben, um auf rauheres Gelände auszuweichen.

11. Sanktionen / Disqualifikation

Nur die amtierenden Coursingrichter dürfen Sanktionen gemäß der ÖKV- Windhunde Coursingsportordnung verhängen.

11.1 Sanktionen für die durch den Besitzer zu früh losgelassenen Hunde:

Wenn ein Hundebesitzer seinen Hund zu früh loslässt, können die Coursingrichter 10% der Gesamtpunkte des Hundes für diesen Lauf abziehen. Für den Fall, dass man diesen Lauf wiederholt, wird diese Strafe nicht erlassen.

Bei einem Fehlstart müssen die Richter das Starterteam konsultieren bevor den Hunden Punkte abgezogen werden.

11.2 Stehenbleiben/Aufgabe mit/ohne Grund:

Stehenbleiben oder Aufgabe ist, wenn ein Hund das Lockmittel nicht verfolgt und

a) mit ersichtlichem Grund stehen bleibt. z.B. Verletzung des Hundes, Angriff.

Der Hund kann im 2. Durchgang starten, im Leistungsheft ist der Lauf mit „n. d.“ zu vermerken.

b) ohne ersichtlichem Grund stehen bleibt.

Der Hund ist von den Coursingrichtern mit einer Tagessperre zu belegen, im Leistungsheft mit „n. d.

Tagessperre“ zu vermerken.

11.3 Zurückweisung:

Die Richter können einen Hund für den ganzen Tag zurückweisen (Tagessperre), wenn er nicht rechtzeitig am Start erscheint oder wenn er nach dem das Startzeichen gegeben ist, bei seinem Besitzer bleibt oder zu ihm zurückkehrt oder für das Coursing nicht über die nötige physische Kondition verfügt. Die Meinung des Tierarztes ist ausschlaggebend.

11.4 Disqualifikationen:

Hunde, die angreifen oder ihren Partner nachhaltig am Laufen hindern, müssen von den Coursingrichtern disqualifiziert werden. Als angreifen bezeichnet man den als Absicht erkennbaren und erfolgten Angriff eines Hundes auf seinen Mitläufer, wobei eine Berührung mit stoßender Bewegung des Kopfes wesentliches Merkmal ist. Ein einmaliger Angriff genügt. Als nachhaltig am Laufen hindern, bezeichnet man den über eine längere Strecke ständig wiederholte Versuch, seinen Mitläufer vom anständigen Laufen abzuhalten. Die unmittelbare Abwehr eines Angriffs ist gestattet. Wenn ein Hund seinen Körper einsetzt, auch wenn er dabei seinen Mitläufer von der geraden Linie abgedrängt, gleichzeitig aber sein ganzes Interesse auf das Lockmittel gerichtet ist (Kopf zum Lockmittel), so gilt dies nicht als angreifen.

11.5 Vom Schiedsgericht disqualifizierte Windhunde unterliegen folgenden Sperrfristen:

1. Disqualifikation im Coursingjahr: Sperre für den ganzen Tag

2. Disqualifikation im Coursingjahr: Sperre für 4 Wochen

3. Disqualifikation im Coursingjahr: Sperre für 8 Wochen

Wird der Hund in zwei Coursingjahren viermal disqualifiziert, verliert er seine Coursinglizenz.

Er hat die Möglichkeit nach Erfüllung der Auflagen nach Pkt. 6. A. und B. diese noch einmal zu erlangen.

Sollte er jedoch in den folgenden zwei Jahren die Coursinglizenz nach vier Disqualifikationen wieder verlieren, ist die erneute Erfüllung der Auflagen nicht mehr möglich.

12. Funktionäre und deren Aufgaben :

Da die amtierenden Funktionäre absolut ehrenamtlich ihre verantwortungsvolle Funktion ausüben und keinerlei Kostenersatz erhalten, hat der Veranstalter die Verpflichtung, allen eingeteilten Funktionären am Veranstaltungstag das Essen und die Getränke kostenlos zu verabreichen. Die Richter deren Windhunde an einem Lauf im Coursing teilnehmen, dürfen in dieser Zeit ihre Funktion, bei deren Geschlecht dieser Rasse, nicht ausüben. Der Veranstalter muss für diese Läufe für Ersatz sorgen.

12.A. Der Coursingleiter:

1. Der Coursingleiter muss ein erfahrener Coursingfachmann sein. Er ist verantwortlich für die Technik und die gesamte Organisation. Er trifft alle Entscheidungen bei technischen und organisatorischen Problemen.

2. Er wird vom Veranstalter, für jede Coursingveranstaltung bestimmt.

3. Gegen seine Entscheidungen in allen technischen Fragen, die mit dem Coursing in Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Coursingteilnehmer ein Einspruch erhoben werden.

4. Der Coursingrichter hat bei allen technischen Fragen das Recht, den Coursingleiter um Aufklärung und eventueller Abstellung der Unzukömmlichkeiten aufzufordern.

5. Der Coursingleiter ist befugt, Personen oder Coursingteilnehmer, die den Anweisungen der Funktionäre (Coursingrichter) keine Folge leisten, diese beleidigen oder sich sonst wie ungebührlich benehmen, vom Coursing auszuschließen und des Platzes zu verweisen.

6. Der Veranstalter hat binnen 8 Tagen eine Mitteilung mit Beilage der schriftlichen Sachverhaltsdarstellung des Coursingleiters an den ÖKV zu senden.

7. Einspruch bei "Formaler Unrichtigkeit":

Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter oder Coursingteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Coursingteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Einsprüche gegen "Formale Unrichtigkeiten" sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich, am Tag der Coursingveranstaltung, vor Coursingbeginn beim Coursingleiter einzubringen.

8. Vor jedem Einspruch ist die doppelte Meldegebühr beim Coursingsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.

9. Die Entscheidung über den Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeit" trifft der Coursingleiter nach Anhören aller Beteiligten sofort an Ort und Stelle.

10. Gegen diese Entscheidung des Coursingleiters kann der Betroffene innerhalb von 8 Tagen schriftlich die Berufung beim ÖKV einbringen. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.

11. Nach Einlieferungsschluss der Coursinghunde hat der Coursingleiter gemeinsam mit dem Coursingsekretariat eventuelle Änderungen im Coursingkatalog (Fehlen von Hunden, Änderungen der Laufzusammensetzung, eventuelle Ergänzungen, usw.) vorzunehmen.

12. Die Änderungen im Coursingkatalog bzw. des Coursingablaufes sind über Lautsprecher den Funktionären und Teilnehmern unverzüglich bekannt zugeben.

13. Ab diesem Zeitpunkt darf ein zu spät eintreffender, gemeldeter Hund nicht mehr zum Coursing angenommen werden.

14. Der Coursingleiter beruft vor dem offiziellen Coursingbeginn die "Funktionärsbesprechung" ein, woran Schiedsrichter, Starterteam, Funktionäre des Coursingsekretariat und eventuelle Schiedsrichter – Anwärter teilnehmen.

15. Nach Ende der Funktionärsbesprechung haben die eingeteilten Funktionäre ihre Positionen einzunehmen und der Coursingleiter hat das Coursing offiziell zu eröffnen.

16. Ab dem offiziellen Veranstaltungsbeginn ist kein Einspruch wegen "Formalen Unrichtigkeiten" möglich.

12.B. Coursingrichter/ Schiedsgericht:

1. Das Schiedsgericht bei nat. Coursings besteht aus mindestens einem Coursingrichter, der vom Veranstalter direkt eingeladen wird.

2. Wenn internationale Schiedsrichter aus dem Ausland eingeladen werden, ist rechtzeitig von der VK gemäß den internationalen Bestimmungen eine Freigabe über den ÖKV einzuholen.

3. Das Schiedsgericht hat sich vor der Veranstaltung zu überzeugen, dass die vom Veranstalter gemachten Angaben zutreffen und keine Gefährdung für die Hunde und Menschen besteht.

4. Das Schiedsgericht ist oberstes Organ für alle Entscheidungen die sich während des Coursings auf dem Coursinggelände ergeben.

5. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Entscheidungen die in die Kompetenz des Coursingleiters fallen.

6. In allen Situationen die sich aus dem Coursing ergeben, hat das Schiedsgericht sofort zu entscheiden.

7. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und gelten als Richterurteil gemäß den Internationalen Bestimmungen der FCI und den nationalen Bestimmungen des ÖKV. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.

12.C. Starter (Starterteam):

Am Start kontrolliert der Starter ob:

1. Die Hunde rechtzeitig beim Start sind.

2. Die Hunde beim Start die richtige Farbe der Renndecke, bzw. des Coursingshirts haben, diese auch richtig sitzen und die Hunde in der richtigen Position stehen (rot –rechts / weiß – links).

3. Alle Hunde einen genehmigten Maulkorb tragen und dessen richtigen Sitz. Kein Maulkorb für Ital. Windspiele.

4. Scheuklappen sind verboten.

5. Die Kontrolle und das Starten sollen zügig, jedoch ohne Hast erfolgen. Die Windhunde sind ohne Halsband oder Brustgeschirr zu starten.

6. Irgendwelche Machenschaften durch die Hundebesitzer sind sofort zu unterbinden.

7. Das Starten der Hunde erfolgt nach Kommando und Handzeichen des Starters, gut erkennbar für die Coursingrichter und den Hasenzieher.

12.D. Hasenzieher

1. Der Hasenzieher bekommt seine Anweisungen vom Coursingleiter oder von den Coursingrichtern.

2. Der Standort der Hasenzugmaschine muss so gewählt werden, dass der Hasenzieher die ganze Strecke überblicken kann.

3. Der Hasenzieher muss beachten, dass das künstliche Lockmittel, dem Jagdverhalten der einzelnen Rassen entsprechend, korrekt gezogen werden muss. Jegliches Risiko ist zu vermeiden, bei Gefahr in Verzug ist augenblicklich zu stoppen.

4. Die Gesundheit der Hunde hat oberste Priorität. Die dazu benötigte Kompetenz schließt unerfahrene Hasenzieher aus und daher dürfen diese bei einem Coursing nicht zum Einsatz kommen.

12.E. Der Hasenausleger:

1. Der Hasenausleger ist für das zügige Auslegen des Lockmittels verantwortlich.
2. Der Hasenausleger bekommt seine Anweisungen vom Coursingleiter oder von den Coursingrichtern.

12.F. Die Sattelplatzaufsicht:

1. Die Sattelplatzaufsicht ist verantwortlich für die Überprüfung der Identität der startenden Windhunde, sie kontrolliert die Laufzusammenstellungen laut Katalog und achtet, dass die richtigen Laufpaare zum Startplatz kommen.
2. Die Sattelplatzaufsicht bekommt ihre Anweisungen vom Coursingleiter.

12.G. Das Coursingsekretariat:

1. Jeder Teilnehmer hat sich vor Einlieferungsschluss im Coursingsekretariat zu melden (Startgelder sind zu bezahlen).
2. Im Coursingsekretariat sind vor Einlieferungsschluss von allen Teilnehmern die gültigen Renn/Coursinglizenzen und die Leistungshefte abzugeben.
3. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos ein Coursingprogramm.
4. Nach Beendigung des Coursings werden die Renn/Coursinglizenzen und die Leistungshefte für Coursing mit den notwendigen Eintragungen zurückgegeben.
5. Disqualifikationen müssen deutlich in roter Schrift (**DISQU**) in der Renn/Coursinglizenz und im Leistungsheft durch das Coursingsekretariat eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet werden.
6. Bei der ersten **DISQU** im Coursingjahr, ist die Renn/Coursinglizenz und das Leistungsheft, anschließend dem Besitzer sofort auszuhändigen.
7. Bei jeder weiteren **DISQU** im selben Coursingjahr, ist die Renn/Coursinglizenz einzuziehen und an den ÖKV zu senden. Das Leistungsheft ist an den Hundebesitzer auszufolgen.
8. Das Formblatt "Disqualifikationsbericht des Schiedsgerichts" ist an den ÖKV zu übersenden.
9. Für die noch möglichen Eintragungen in das Leistungsheft sind folgende Kurzformen zu wählen:
Stehenbleiben, Aufgabe ohne Grund, Abwesend im Augenblick des Starts (Tagessperre) **n.d. Tagesperre**
Stehenbleiben mit Grund (Verletzung und Ähnlichen) **n.d.**
10. Vor jedem Einspruch eines Teilnehmers wegen "Formaler Unrichtigkeiten", ist die doppelte Meldegebühr im Coursingsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.

13. Richtlinien für Gelände, Pistenbeschaffenheit Streckenlänge, Streckenführung, Abnahme des Coursinggeländes durch die Coursingrichter.

1. Eine große Wiese entspricht am ehesten dem idealen Gelände für einen Coursing Wettbewerb. Es eignet sich ebenfalls eine leichte Hanglage oder leicht hügeliges Gelände. Ebenso gut sind auch solche Gelände zu bezeichnen, welche mit einzeln stehenden Büschen oder Buschgruppen bewachsen sind.
2. Die Bodenbeschaffenheit muss derart sein, dass keine Steine und Löcher vorhanden sind und dass es griffig ist.
3. Die eventuellen Hindernisse (Gräben, Bäume) müssen für den Hund mindestens 30m vorher sichtbar sein.
4. Die gesamte Strecke muss gut einzusehen und absolut gefahrenfrei für die Hunde sein.
5. Für den zweiten Durchgang muss die Strecke abgeändert werden. Der Parcours ist größtmöglich den einzelnen Jagdverhalten der Windhunderassen auszulegen und hat alle Leistungskriterien zu beinhalten.
6. Die Streckenlänge soll betragen: (der Parcours ist auf die antretenden Rassen auszurichten)
von ca. 400 m bis ca. 700 m für Whippets und Ital. Windspiele
von ca. 500 m bis ca. 1000 m für alle anderen Rassen.
7. Das Gelände muss von den verantwortlichen Coursingrichtern im Beisein des Coursingleiters rechtzeitig vor dem offiziellen Coursingbeginn abgenommen werden.
8. Die Schnurführung muss so gelegt sein, dass die Hunde die laufende Schnur nicht überqueren müssen. Keinesfalls darf ein geschlossener Parcours ausgesteckt werden.
9. Die Startgerade muss mindestens 40 m höchstens 90 m lang sein.
10. An der ersten Rolle muss der Winkel größer als 90° sein. Alle weiteren Winkel dürfen nicht kleiner als 60° sein.
11. Die letzte Rolle vor einem Hindernis muss weit entfernt sein, damit die Hunde sich auf das Hindernis einstellen können. Nach dem Hindernis muss zur nächsten Rolle ausreichender Abstand gewahrt werden.
12. Am Ende der letzten 60 – 100 Meter langen Gerade (ZIEL) ist der Lockgegenstand anzuhalten, dass die Hunde den Lockgegenstand fangen können.
13. Die Anzahl der Rollen ist dem Gelände und der Streckenführung anzupassen.
14. Bei einer Unterbrechung (Hasenfang, technischer Defekt oder Störung) wird folgendermaßen verfahren:
a: bei Unterbrechung auf der Startgeraden sofortiger Neubeginn am Start.
b: bei späterer Unterbrechung wird an einer von den Coursingrichtern bestimmten Stelle sofort wieder angesetzt.
c: Die Coursingrichter können Laufwiederholungen nach ausreichender Wartezeit veranlassen

14. Coursingmaterial / Startplatz/ Sattelplatz

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die komplette Hasentechnik perfekt und fehlerlos arbeitet.

A. Die Hasenmaschine muss rapide beschleunigen können, muss in der Geschwindigkeit gut regulierbar sein und muss über ausreichende Reserven verfügen.

B. Die Rollen dürfen keine helle Farbe haben und nicht glitzern.

C. Das Lockmittel muss aus einem hasenfellähnlichen Stoff von etwa 40 cm Länge sein. Bei Regen oder nassem Boden kann auch ein Lockmittel aus Plastik oder Stoff verwendet werden. Der Start muss mit Sichtschutz zum Lockmittel erfolgen.

D. Der Startplatz ist so anzulegen, dass ein seitlicher Sichtschutz aufgestellt wird. Hinter diesem Sichtschutz ist das Lockmittel zu platzieren, bevor die Windhunde den Startplatz betreten.

E. Der Sattelplatz hat, wenn möglich, durch einen Sichtschutz vom Coursingparcours getrennt zu sein, sodass die zu startenden Windhunde keinen Sichtkontakt zu der vorliegenden Streckenführung haben.

Es ist ein Funktionär als Sattelplatzaufsicht einzuteilen, der die Identität der startenden Windhunde kontrolliert und gleichzeitig die Laufzusammenstellungen laut Katalog überprüft.

15. Doping:

1. Jede Art von Doping, die eine Leistungssteigerung oder Leistungsänderung der Rennhunde hervorruft, ist verboten.
2. Bei begründetem Verdacht kann der Tierarzt mit dem Vorsitzenden des Vereines (Veranstalter), dem Schiedsgericht und dem Coursingleiter, nach einstimmigem Beschluss, eine Dopingkontrolle dem Hundebesitzer vorschlagen. Der Hundebesitzer ist angehalten, den Hund einer Dopingkontrolle zu unterziehen.
3. Lehnt der Hundebesitzer eine Dopingkontrolle ab, ist der Hund sofort vom weiteren Coursingverlauf auszuschließen, bzw. sind alle bei diesem Coursing erworbenen Preise einzubehalten, die Renn/Coursinglizenz und das Leistungsheft ist einzuziehen.
4. Eventuelle Titelanwartschaft (CCLA - Karte) sind einzubehalten.
5. Der Verein hat darüber unverzüglich einen Bericht unter Beischluss aller Unterlagen dem ÖKV vorzulegen.
6. Wird Doping festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten des Hundebesitzers
7. Die Rechtsgrundlage dafür sind die Tierschutzbestimmungen der einzelnen Bundesländer und der Europäischen Gemeinschaft.
8. Bei positivem Befund, wird für den Hund die Disqualifikation beim ÖKV beantragt.
9. Für den Besitzer/Eigentümer hat die VK eine Disziplinaranzeige an den ÖKV zu erstatten.

16. Einsprüche:

1. **Gegen Entscheidungen des Coursingleiters** in allen technischen Fragen, die mit dem Coursing im Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Coursingteilnehmer ein Einspruch erhoben werden. Das Schiedsgericht hat bei allen technischen Fragen das Recht, den Coursingleiter um Aufklärung und eventuelle Abstellung von Unzukömmlichkeiten, aufzufordern.
2. **Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig** und gelten als Richterurteil gemäß den Internationalen Bestimmungen der FCI und den Nationalen Bestimmungen des ÖKV. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.
3. **Formale Unrichtigkeiten:** Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter oder Coursingteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Coursingteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" zu erheben.
4. Einsprüche wegen "Formaler Unrichtigkeiten" sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich, am Tag des Coursingbewerbes, vor Beginn des Coursing beim Coursingleiter einzubringen.
5. Vor jedem Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" ist die doppelte Meldegebühr im Coursingsekretariat zu hinterlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
6. Die Entscheidung über den Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeit" trifft der Coursingleiter nach Anhören aller Beteiligten sofort an Ort und Stelle.
7. Gegen diese Entscheidung des Coursingleiters, kann der Betroffene innerhalb von 8 Tagen, schriftlich die Berufung beim ÖKV einbringen.
8. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.

17. Haftung

1. Weder Veranstalter noch die eingeteilten Funktionäre haften für Unfälle der Hundebesitzer, der Hunde oder Funktionäre.
2. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Fall ausreißender Hunde.
3. Ebenso haftet der Besitzer eines Hundes nicht, wenn dieser während eines Laufes die Verletzung eines anderen Hundes verursacht.

Beilagen :

Anhang 1: Meldeschein

Anhang 2: Aufgaben des Tierarztes bei Coursingbewerben

Anhang 3: Schiedsrichter Ordnung

Anhang 4: Beurteilungsblatt für Coursingveranstaltungen

Anhang 5 Vorgeschriebene Rennmaulkörbe und Renndecken

Anhang 6 Verpflichtungserklärung für int. Coursing